

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land für das Haushaltsjahr 2021

vom 21.05.2021

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

### 1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.206.550 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.987.800 Euro
Jahresfehlbetrag	-781.250 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-439.500 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	236.100 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	810.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-573.900 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	573.900 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	63.150 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	510.750 Euro

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	573.900 Euro
zusammen auf	573.900 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 Euro.

### § 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 72 GemO i.V.m. §26 Abs. 1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zu Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirner Land von allen verbandsangehörigen Gemeinden eine Verbandsgemeindeumlage:

Die einheitliche Umlage wird auf

39 v.H.

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

festgesetzt.

#### Der Umlagebedarf

	Prozentsatz	in Euro
für 2012 endgültig:	38,75%	2.345.418
für 2013 endgültig	37,00%	2.432.006
für 2014 endgültig	36,00%	2.579.616
für 2015 endgültig	36,00%	2.496.038
für 2016 endgültig	37,00%	2.552.261
für 2017 endgültig	37,00%	2.597.763
für 2018 endgültig	37,00%	2.844.318
für 2019 endgültig	36,00%	2.931.060
für 2020 vorläufig	39,00%	6.897.900
für 2021 vorläufig	39,00%	6.704.150

Bei den Festsetzungen für die Verbandsgemeindewerke werden noch die entsprechenden Angaben aus dem Werkwirtschaftsplan übernommen.

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt auf:

### 1. Abwasserbeseitigung:

#### 1. Laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung:

Gebühr Schmutzwasser:

**2,35 €** je cbm gewichtete Schmutzwassermenge  
einschl. Abwasserabgabe

Wiederkehrender Beitrag Oberflächenentwässerung:

**0,38 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

#### 2. Einmalige Beiträge:

##### Teilbereich Stadt Kirn

Einmaliger Beitrag Schmutzwasser:

**1,75 €** je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser:

**4,98 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte

#### 3. Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

**18,00 €** je Einwohner/a

#### 4. Fäkalschlammgebühr:

**25,00 €** je cbm

##### Teilbereich Umland

#### a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser

**2,63 €** je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- für Niederschlagswasser

**7,67 €** je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte

#### b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung

**13,29 €** je qm Straßenfläche

#### e. Fäkalschlammabfuhr

**38,00 €** je cbm Schlamm

#### f. Abwasserabgabe

**18,00 €** je Einwohner/Einwohnergleichwert  
nicht leitungsgebundene Entsorgung  
Kleineinleiter ( an das Land abzuführen)

### 2. Wasserversorgung

##### Teilbereich Stadt Kirn

#### 1. Verbrauchspreise

**2,09 €** je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

#### 2. Grundpreise

Wasserzähler  
bis 5 cbm

**96,00 €** je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

bis 10 cbm  
bis 20 cbm  
bis 30 cbm bzw. 50 mm  
bis 80 mm  
Einstrahlgroßwasserzähler  
50 mm  
80 mm  
100 mm  
150 mm

240,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
410,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
530,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
700,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

750,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
1.070,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
1.300,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
2.600,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

### 3. Miete Hydrantenstandrohr:

#### Ausgabepauschale:

Q 3:4  
Q 3:10

18,69 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
28,04 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

#### Tagesmiete:

Q 3:4  
Q 3:10

1,80 € je Tag zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
2,80 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

#### Sicherheitsleistung:

Q 3:4  
Q 3:10

500,00 € je Standrohr  
1.000,00 € je Standrohr

### Teilbereich Umland

#### a. einmalige Beiträge für den

- Neubau von Hochbehältern

0,32 € je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

-Neubau von Versorgungsanlagen

1,74 € je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- Druckerhöhungsanlagen

0,12 € je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

#### b. wiederkehrende Beiträge

77,00 € je Nutzungseinheit zzgl. der jeweils geltenden MWSt.  
(Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung  
Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)

#### c. Bezugsgebühren:

2,20 € je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

#### d. Miete Hydrantenstandrohr:

siehe Teilbereich Stadt Kirn Nr. 3.

## § 7 Festsetzung der Wirtschaftspläne der VG-Werke

Die Wirtschaftspläne für die Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf	4.023.850 €
die Aufwendungen auf	4.015.000 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	8.912.000 €
-Betriebszweig Wasserversorgung:	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	3.672.780 €
die Aufwendungen auf:	3.615.050 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	15.102.000 €
-Betriebszweig Schwimmbad:	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	611.800 €
die Aufwendungen auf:	611.800 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	222.000 €

## § 8 Kredite/ Kassenkredite/ Verpflichtungsermächtigungen der VG-Werke

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung	6.821.700 €
- Betriebszweig Wassergewinnung:	5.125.000 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:	4.200.950 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2021 und weitere Jahre werden in Höhe von 5.360.000 € veranschlagt.  
wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

**§ 9 Eigenkapital**

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2016	8.942.935 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2017 voraussichtlich	9.027.537 €

**§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

**§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro sind einzeln darzustellen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Kirn, den 21.05.2021

Verbandsgemeinde Kirner Land

Thomas Jung  
Bürgermeister



## Hinweise zur Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land 2021 enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 14.04.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 26.04.2021 wurden die in § 2 und § 8 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite in voller Höhe genehmigt. Ebenfalls in voller Höhe genehmigt wurden die in § 8 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 21.05.2021

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirn, den 21.05.2021

Thomas Jung  
Bürgermeister

